

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Personal- und Besoldungsverordnung

Personal- und Besoldungsverordnung

vom 07. Juli 2011

Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg,
gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 1 lit. a des Reglements über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Personal- und Besoldungsverordnung
 - a. findet Anwendung auf die Angestellten (inkl. Musikschullehrpersonen);
 - b. findet keine Anwendung auf Lehrpersonen und Fachpersonen schulischer Dienste.

Art. 2 Anwendung des kantonalen Rechts

- 1 Das Arbeitsverhältnis der Angestellten wird durch das Personalgesetz des Kantons Luzern und die entsprechenden Vollzugsvorschriften geregelt.
- 2 Abweichende Erlasse der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 2^{bis}1 Abweichende Erlasse der Gemeinde

- 1 Lohnerhöhungen werden im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Mittel gewährt. Generelle und individuelle Lohnanpassungen treten mit Wirkung auf den 1. Januar in Kraft.
- 2 Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten im Vollamt beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden, die allgemeine tägliche Arbeitszeit 8,4 Stunden. Die Angestellten können auch ein Arbeitszeitmodell von 43 Stunden pro Woche wählen. Bei diesem Modell erhöht sich der Ferienanspruch um eine Woche resp. 5 Arbeitstage (exkl. Musikschullehrpersonen).
- 3 Die arbeitsfreien Tage richten sich grundsätzlich nach § 18 der kant. Personalverordnung. Es gelten folgende Abweichungen: Zusätzlich arbeitsfrei sind der Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags, Nachmittag des Güdismontags, Vormittag des 24. Dezember, Vormittag des 31. Dezember.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2016; Inkrafttreten 01. Januar 2017.

4 Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

Massgebendes Alter:	Ferienanspruch:
bis 20	25 Arbeitstage
ab 21	20 Arbeitstage
ab 50	25 Arbeitstage
ab 60	30 Arbeitstage

5 Nebst den Dienstaltersgeschenken gemäss Personalgesetz des Kantons Luzern erhalten die Angestellten nach 15, 25 und 35 Dienstjahren 10 Arbeitstage besoldeten Urlaub. Die Ausrichtung erfolgt gestützt auf die ordentlichen Dienstaltersgeschenke gemäss Personalgesetz des Kantons Luzern. Anstellungen im Stundenlohn werden nicht als Dienstjahre angerechnet.²

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

1 Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide sind:³⁴

zuständige Stelle	Funktion	Entscheid
Gemeinderat	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung, Umgestaltung, Entlassung ▪ übrige personalrechtliche Entscheide
	Stellvertretung der Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung, Umgestaltung, Entlassung
	Leitungen der Ressorts, der Abteilungen und Leitung Betreuungswesen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung von Anstellung, Umgestaltung, Entlassung
Geschäftsführung	Stellvertretung der Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ übrige personalrechtliche Entscheide
	Ressortleitungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung, Umgestaltung, Entlassung (Vorbehalt: Genehmigung durch den Gemeinderat) ▪ übrige personalrechtliche Entscheide
	Abteilungsleitungen und Leitung Betreuungswesen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung, Umgestaltung, Entlassung ▪ Vorbehalte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung durch den Gemeinderat ▪ Antrag der Ressortleitung
Ressortleitung	Abteilungsleitungen und Leitung Betreuungswesen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag an die Geschäftsführung auf Anstellung, Umgestaltung, Entlassung ▪ übrige personalrechtliche Entscheide

² Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 22. August 2019; Inkrafttreten 01. Januar 2020.

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 13. Dezember 2017; Inkrafttreten 01. Januar 2018.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 14. Juni 2018; Inkrafttreten 01. März 2019.

	weitere im Ressort mitarbeitende Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung von Anstellung, Umgestaltung, Entlassung
Abteilungsleitung	weitere in der Abteilung mitarbeitende Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstellung, Umgestaltung, Entlassung. (Vorbehalt: Genehmigung durch die Ressortleitung) ▪ übrige personalrechtliche Entscheide
Bereich Personalwesen	mitarbeitende Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitwirkung bei Anstellung, Umgestaltung, Entlassung

Die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Schule Rothenburg bleiben vorbehalten.

Art. 4 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- 1 Die Gemeinde führt eine eigene Pensionskasse. Diese wird durch den Pensionskassen-Ausschuss verwaltet.
- 2 Bei der Pensionskasse der Gemeinde Rothenburg werden alle Angestellte der Gemeinde (exkl. Musikschullehrpersonen) versichert, die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen.
- 3 Die Reglemente der Pensionskasse regeln das Nähere.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Personal- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Rothenburg vom 3. Juni 2004
- b. Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung vom 3. Juni 2004

Art. 6 Inkrafttreten

Die Personal- und Besoldungsverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Rothenburg, den 07. Juli 2011

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Gemeindeschreiber